

Satzung des Flecken Harpstedt über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim verkehrsberuhigten Ausbau der Stichstraße “Am Grossen Wege”

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 4 der Satzung des Fleckens Harpstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987 i. V. m. §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat des Flecken Harpstedt am 06.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beim Ausbau der o.g. Straße wird abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung die verkehrsberuhigte Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
3. Einengungen mit gärtnerisch gestalteten Pflanzbeeten
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 06.10.2003

Pergande
Bürgermeister

Cordes
Gemeindedirektor

